

**Rechtssache C-106/24**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

8. Februar 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Hof van Cassatie (Kassationshof, Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

25. Januar 2024

**Kläger:**

OV

**Beklagte:**

WEAREONE.WORLD BV

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Das Ausgangsverfahren bezieht sich auf eine vermeintliche Verletzung von Urheberrechten an Schöpfungen, die der in den Niederlanden ansässige Kläger im Rahmen eines Auftrags für eine belgische Gesellschaft geschaffen hat. Es geht u. a. darum, ob niederländisches oder belgisches Recht angewandt werden muss, um festzustellen, wem die Urheberrechte zustehen.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Dieses Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV betrifft den Begriff „vertragliche Schuldverhältnisse“ im Sinne des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (im Folgenden: EVÜ) und der seit Ende 2009 geltenden Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (im Folgenden: Rom-I-Verordnung). Dem vorlegenden Gericht stellt sich die Frage, ob dieses Übereinkommen und diese Verordnung Anwendung finden, um das Recht

festzustellen, das für die Bestimmung des Inhabers eines Urheberrechts an einem Werk gilt, das zur Erfüllung eines Auftragsvertrags geschaffen wurde.

### **Vorlagefrage**

Sind Art. 1 Abs. 1 EVÜ und Art. 1 Abs. 1 der Rom-I-Verordnung dahin auszulegen, dass die Frage nach der Inhaberschaft eines Urheberrechts an einem Werk, das zur Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Arbeits- oder Auftragsvertrag geschaffen wurde, also die Frage, wer der ursprüngliche Rechteinhaber ist sowie ob und in welchem Umfang dieses Recht auf einen Rechtsnachfolger übertragbar ist, unter den Begriff „vertragliche Schuldverhältnisse“ fällt?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom (80/934/EWG) (ABl. 1980, L 266, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. 2008, L 177, S. 6)

### **Angeführte nationale Rechtsvorschriften**

#### *Belgisches Recht*

Wetboek van economisch recht (Wirtschaftsgesetzbuch), Art. XI.165 § 2

Wet van 16 juli 2004 houdende het wetboek van internationaal privaatrecht (Gesetz vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht), Art. 2 und 93

#### *Niederländisches Recht*

Auteurswet 1912 (Urheberrechtsgesetz 1912), Art. 8

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Der in den Niederlanden ansässige Kläger des Ausgangsverfahrens entwarf seit 2009 jährlich Schöpfungen wie Logos, Hauptbühnen und Festivaldekoration für die Beklagte, eine belgische Gesellschaft, die u. a. das Festival *Tomorrowland* organisiert. Dies tat der Kläger zur Erfüllung von mündlich geschlossenen Auftragsverträgen.

- 2 2017 beendete die Beklagte die Zusammenarbeit nach einer Streitigkeit über die Urheberrechte an den Schöpfungen. Diese Urheberrechte bestehen aus Vermögensrechten (u. a. dem Recht, ein Werk zu verwerten und dazu beispielsweise Vervielfältigungen vorzunehmen und zu verbreiten) und Urheberpersönlichkeitsrechten (wie dem Recht auf Namensangabe). Wegen einer Verletzung beider Arten von Urheberrechten machte der Kläger vor der Ondernemingsrechtbank Antwerpen (Unternehmensgericht Antwerpen, Belgien) Schadensersatz in Höhe von 2 200 000 Euro bzw. 225 000 Euro geltend.
- 3 Die Ondernemingsrechtbank Antwerpen entschied auf der Grundlage des belgischen Rechts, dass die Vermögensrechte an den Schöpfungen nach belgischem Recht auf die Beklagte übertragen worden seien und der Kläger nicht nachgewiesen habe, dass er über Urheberpersönlichkeitsrechte verfüge.
- 4 In der Berufungsinstanz stellte der Hof van Beroep Antwerpen (Appellationshof Antwerpen, Belgien) fest, dass die Inhaberschaft der Urheberrechte anhand des EVÜ und der Rom-I-Verordnung zu bestimmen sei. Aus Art. 4 Abs. 1 und 2 EVÜ und Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Rom-I-Verordnung ergebe sich, dass niederländisches Recht Anwendung finde, konkret Art. 8 der (niederländischen) Auteurswet (Urheberrechtsgesetz). Nach diesem Artikel gelte u. a. eine Gesellschaft, die „ein Werk als von ihr stammend veröffentlicht“, als Schöpfer dieses Werkes. Diese Vorschrift sehe daher eine „fiktive Schöpfereigenschaft“ ab Schaffung eines Werkes vor. Aufgrund dessen müsse die Beklagte als fiktiver Schöpfer der Schöpfungen angesehen werden und deshalb habe sie die diesbezüglichen Vermögensrechte inne. Außerdem schließe dieser Art. 8 der niederländischen Auteurswet auch aus, dass sich der Kläger auf Urheberpersönlichkeitsrechte berufen könne.
- 5 Der Kläger legte daraufhin Kassationsbeschwerde beim vorlegenden Gericht ein.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 6 Der Kläger betont, dass sowohl das EVÜ als auch die Rom-I-Verordnung im Wesentlichen festlegten, dass sie auf „vertragliche Schuldverhältnisse“ bei Sachverhalten, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufwiesen, anzuwenden seien. Entstehungsweise, Bestehen, Art, Inhalt, Verfügbarkeit, Übertragbarkeit und Erlöschen von geistigen Eigentumsrechten werden nach Ansicht des Klägers jedoch durch die sachenrechtlichen Aspekte dieser Rechte und nicht durch die vertraglichen Schuldverhältnisse, die bezüglich dieser Rechte begründet würden, geregelt. Im Rahmen dieser sachenrechtlichen Aspekte bestimme das belgische Wetboek van internationaal privaatrecht (im Folgenden: WIPR) und nicht das EVÜ bzw. die Rom-I-Verordnung das anzuwendende Recht.
- 7 Der Kläger weist auf Art. 93 Abs. 1 WIPR hin, wonach die geistigen Eigentumsrechte dem Recht des Staates unterliegen, für dessen Gebiet der Schutz des Eigentums beantragt wird. Außerdem beruft er sich auf Art. 94 § 1 WIPR. Danach ist das auf der Grundlage dieses Gesetzes zu bestimmende Recht für das

Bestehen von geistigen Eigentumsrechten und für die Frage nach den Inhabern dieser Rechte entscheidend. Der Kläger beantragte den Schutz seiner Urheberrechte in Belgien (wo sie auf Festivals verwendet wurden), weshalb nach seiner Ansicht belgisches Recht Anwendung findet. Da der Hof van Beroep entschieden habe, dass das niederländische Urheberrecht anzuwenden sei, macht der Kläger geltend, dass der Hof van Beroep u. a. Art. 93 Abs. 1 und Art. 94 § 1 WIPR verletzt habe.

- 8 Hinsichtlich der Urheberpersönlichkeitsrechte bringt der Kläger im Besonderen vor, dass diese nach dem belgischen Urheberrecht nicht übertragbar seien (Art. XI.165 § 2 des Wetboek van economisch recht). Er leitet aus dem belgischen Recht daher ein unveräußerliches Urheberpersönlichkeitsrecht ab. Deshalb habe der Hof mit seiner Feststellung, dass ihm nach Art. 8 der niederländischen [Auteurswet] keine Urheberpersönlichkeitsrechte zustünden, das betreffende belgische Recht verletzt.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 9 Das vorliegende Gericht weist auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Begriff „vertragliche Schuldverhältnisse“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 EVÜ und Art. 1 Abs. 1 der Rom-I-Verordnung hin. Nach dieser Rechtsprechung ist dieser Begriff autonom und in erster Linie unter Berücksichtigung der Systematik und des Ziels des EVÜ und der Rom-I-Verordnung auszulegen (Urteil vom 21. Januar 2016, Ergo Insurance, C-359/14 und C-475/14, EU:C:2016:40, Rn. 43, vgl. entsprechend Urteil vom 24. November 2020, Wikingerhof, C-59/19, EU:C:2020:950, Rn. 25).
- 10 Hinsichtlich der Systematik und des Ziels des EVÜ wird auf den Bericht über das EVÜ von M. Guiliiano und P. Lagarde (ABl. 1980, C 282, S. 1) verwiesen, in dem zu Art. 1 Abs. 1 EVÜ Folgendes ausgeführt wird: „Zunächst einmal fällt das Gebiet der dinglichen Rechte und der Immaterialgüterrechte natürlich nicht unter diese Vorschriften, da sich das Übereinkommen nur auf das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht bezieht. Diese Klarstellung war ausdrücklich in einen Artikel des ursprünglichen Vorentwurfs aufgenommen worden. Die Gruppe hielt es jedoch für überflüssig, diese Klarstellung im vorliegenden Text zu wiederholen, umso mehr, als es in diesem Falle notwendig gewesen wäre, auf die zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bestehenden Unterschiede hinzuweisen.“
- 11 Hinsichtlich der Rom-I-Verordnung nimmt das vorliegende Gericht Bezug auf die Anmerkungen der European Max-Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property vom 4. Januar 2007 zum Vorschlag für diese Verordnung [*Comments on the European Commission’s Proposal for a Regulation on the Law Applicable to Contractual Obligations („Rome I“) of December 15, 2005 and the European Parliament Committee on Legal Affairs’ Draft Report on the Proposal of August 22, 2006*]. Darin wird ausgeführt, dass Angelegenheiten, die das Recht

des geistigen Eigentums selbst betreffen, jedoch mit dem Vertrag über dieses Recht eng verbunden sind, wie die Übertragbarkeit des Rechts, die Bedingungen, unter denen eine Übertragung oder eine Lizenz eingeräumt werden kann, oder die Frage, ob eine Übertragung oder eine Lizenz gegenüber Dritten geltend gemacht werden kann, nicht dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht unterliegen, sondern dem Recht des Staates, für den der Schutz beantragt wird.

- 12 Aus diesen Ansichten scheint sich zu ergeben, dass die Frage, wem das Urheberrecht an einem Werk zusteht, das im Rahmen eines Auftragsvertrags geschaffen wurde, und ob dieses Recht übertragbar ist, eine sachenrechtliche Frage ist, die weder in den materiellen Anwendungsbereich des EVÜ noch der Rom-I-Verordnung fällt.
- 13 Dennoch gibt es in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Diskussion über diesen Standpunkt. In der juristischen Literatur wird auch die Auffassung vertreten, dass die ursprüngliche Inhaberschaft aufgrund der engen Verbindung zu der vertraglichen Verpflichtung, zu deren Erfüllung das Werk entworfen worden sei, gerade durch den Vertrag festgelegt werde. Die Frage nach der Inhaberschaft würde im Rahmen dieser Ansicht somit unter den Begriff „vertragliches Schuldverhältnis“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 EVÜ und Art. 1 Abs. 1 der Rom-I-Verordnung fallen. Angesichts dieser Diskussion ist die Auslegung von Art. 1 Abs. 1 EVÜ und Art. 1 Abs. 1 der Rom-I-Verordnung nach Auffassung des vorlegenden Gerichts nicht so offenkundig, dass vernünftigerweise kein Raum für Zweifel bleibt, weshalb es die Vorabentscheidungsfrage stellt.

ARBEITSUNTERNEHMEN